



Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 2: Veranstaltungsstätten

Power installation and safety power supply in communal facilities –
Part 2: Communal facilities

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments
des lieux de réunion – Partie 2: Lieux de rassemblement

Medieninhaber und Hersteller:

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ON Österreichisches Normungsinstitut

ICS 29.240.01; 91.140.50

Copyright © OVE/ON – 2007. Alle Rechte vorbehalten;

Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in
sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung
des OVE/ON gestattet!

E-Mail: copyright@on-norm.at; ove@ove.at

Ersatz für siehe nationales Vorwort

zuständig OVE/ON-Komitee
TK E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:

ON Österreichisches Normungsinstitut

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: sales@on-norm.at

Internet: <http://www.on-norm.at>

Fax: (+43 1) 213 00-818

Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Eschenbachgasse 9, 1010 Wien

E-Mail: verkauf@ove.at

Internet: <http://www.ove.at>

Telefax: (+43 1) 586 74 08

Telefon: (+43 1) 587 63 73

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	6
1.1 Allgemein.....	6
1.2 Arten von Veranstaltungsstätten	6
2 Normative Verweisungen.....	7
3 Begriffe	8
4 Allgemeine Anforderungen.....	9
5 Brandschutz, Funktionserhalt.....	9
6 Allgemeine Stromversorgung	9
6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V.....	10
6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V	10
6.2.1 Elektrische Betriebsräume	10
6.2.2 Verteiler.....	10
6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage.....	10
6.2.4 Verbraucheranlage	11
7 Sicherheitsstromversorgung.....	13
7.1 Allgemeine Anforderungen.....	13
7.2 Sicherheitsbeleuchtung	13
7.3 Elektrische Betriebsräume	14
7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen	14
7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag.....	14
7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen).....	14
7.7 Kabel- und Leitungsanlage.....	14
7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung	15
8 Pläne und Betriebsanleitungen.....	15
9 Erstprüfungen	15
10 Instandhaltung	15
11 Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden.....	15
11.1 Allgemein.....	15
11.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen	15
11.2.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb	15
11.2.2 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb	16
11.2.3 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC).....	16
11.2.4 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Umschaltbetrieb.....	16
11.2.5 Spannungserhöhung um mehr als 20 %	16
11.2.6 Umstellung der Versorgung der „Not- und Zusatzbeleuchtung“ auf eine gemeinsame Batterieanlage	17
11.2.7 Tausch der Lade- und Kontrolleinrichtung der Gruppen- bzw. Zentralbatterieanlage	17
11.2.8 Tausch eines Großteils der Leuchten in den Rettungswegen.....	17
12 Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb in Veranstaltungsstätten.....	17
12.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb	17

12.2	Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb	17
12.3	Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC)	17
13	Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1	18
13.1	Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen.....	18
13.2	Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen	18
13.3	Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B.....	18
13.4	Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung	18
13.5	Literaturhinweise.....	18

Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk

Diese vorliegende Ausgabe ersetzt ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- Änderungen in Abschnitt 7.4 – Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen
- Ergänzung von Abschnitt 11 – Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden
- Ergänzung von Abschnitt 12 – Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb.

Da die zu ersetzende ÖVE/ÖNORM mit der ETV 2002/A1 verbindlich erklärt wurde, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten |
| Teil 4 | Hochhäuser |
| Teil 5 | Gaststätten |
| Teil 6 | Großgaragen |
| Teil 7 | Bleibt frei. |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen |

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass in dieser Norm auch bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen zu dieser Norm geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, Elektrotechnikgesetz 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemein

Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Veranstaltungsstätten und zugehörigen Rettungswegen anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen, ist immer Ausgabe 2007 anzuwenden.

Auf Sakralbauten ist die vorliegende ÖVE/ÖNORM nur soweit anwendbar, als im Einzelfall dies von der Landesbehörde in entsprechenden behördlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

Diese ÖVE/ÖNORM ist nicht für Veranstaltungsstätten in fliegenden Bauten anzuwenden. Hierfür gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-8.

1.2 Arten von Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen und Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, wenn die zugehörigen Versammlungsräume mehr als 100 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude sind als eine Veranstaltungsstätte anzusehen, wenn diese Räume innerhalb des Gebäudes miteinander in Verbindung stehen, zB durch Türen oder durch gemeinsame Rettungswege.

Bei Veranstaltungsstätten mit unterschiedlichen Benutzungsarten ist die jeweils größte Besucheranzahl maßgebend.

Für das Ändern bzw. Erweitern von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlage in Veranstaltungsstätten und zugehörigen Rettungswegen für **historische Gebäude** ist Abschnitt 11 anzuwenden.

Abschnitt 12 ist in allen Veranstaltungsstätten anzuwenden, in denen eine bestehende Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschalbetrieb umgestellt wird.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN 1838, *Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung*

ÖNORM Z 1000-1, *Sicherheitskennfarben und -kennzeichen – Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Ausführungen*

ÖVE/ÖNORM E 1100-2, *Normspannungen – Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme*

ÖVE/ÖNORM E 8001-1, *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)*

ÖVE/ÖNORM E 8240-1, *Starkstromleitungen mit vernetzter Isolierhülle für Nennspannungen bis 450/750 V – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

ÖVE/ÖNORM E 8240-4, *Starkstromleitungen mit vernetzter Isolierhülle für Nennspannungen bis 450/750 V – Teil 4: Flexible Leitungen*

ÖVE/ÖNORM EN 50214, *Flache PVC-ummantelte Steuerleitung*

ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile), *Stecker und Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen*

ÖVE/ÖNORM EN 60529, *Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)*

ÖVE/ÖNORM EN 60598-2-22, *Leuchten – Leuchten für Notbeleuchtung*

ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1, *Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

ÖVE-EN 1 Teil 4 § 97, *Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis AC 1 000 V und DC 1 500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 97: Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung*

ÖVE-L 1, *Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V*

DIN VDE 0250-802, *Isolierte Starkstromleitungen – Theaterleitung*

DIN 15565, *Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten*

BGBl. II Nr. 33/2006, *Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 (Elektrotechnikverordnung 2002/A1 – ETV 2002/A1)*

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe.

In anderen gesetzlichen Bestimmungen, die gegebenenfalls für Anlagen gemäß dieser ÖVE/ÖNORM anzuwenden sind, können diese Begriffe anders lautend definiert sein.

3.1

Veranstaltungsstätten

bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind

3.2

Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

bauliche Anlagen für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen zB Freilichttheater und Freiluftsportstätten für sportliche Übungen und Wettkämpfe

3.3

Versammlungsräume

innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen

Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, sowie Vortragssäle, Hörsäle, Aulen, Festsäle, Turnsäle ua.

3.4

Bühnen

Räume, die für schauspielerische oder ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist

Zu unterscheiden sind:

3.4.1

Kleinbühnen

Bühnen, deren Grundflächen hinter dem Vorhang 100 m² nicht überschreiten, die keine Bühnenerweiterungen haben und deren Decken höchstens 1 m über den Bühnenöffnungen liegen

3.4.2

Mittelbühnen

Bühnen, deren Grundfläche hinter dem Vorhang 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet

3.4.3

Vollbühnen

alle anderen Bühnen

Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Bild und Tonwiedergabe dienen, sind keine Bühnen im Sinne dieser ÖVE/ÖNORM.

3.5

Bühnenerweiterungen

Teile von Bühnen, die als Seitenbühnen oder Hinterbühnen der Hauptbühne zugeordnet sind

3.6

Vorbühnen

Teile von Bühnen, die vor dem Schutz- oder Spielvorhang der Hauptbühne liegen

3.7**Bühnenhaus**

Teil von baulichen Anlagen einer Versammlungsstätte mit Mittel- oder Vollbühne

In diesem Gebäudeteil (Bühnenhaus) sind die unmittelbar für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen untergebracht.

3.8**Spielflächen**

Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind

3.8.1**Szenenflächen**

Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen

3.8.2**Sportflächen**

Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe

3.9**Platzflächen**

Flächen für Besucherplätze

3.10**Rettungsweg**

im Notfall für Rettungszwecke vorgesehener Weg

Zu den Rettungswegen zählen neben den im Notfall vorgesehenen Wegen die Gänge in und die Ausgänge aus den Versammlungsräumen, Bühnen und Bühnenerweiterungen (sowohl von Bühnenfußböden als auch von Galerien, Stegen und Rollenböden aus), von über 60 m² großen Umkleideräumen, Probesälen und ähnlichen Räumen, sowie von über 100 m² großen Werkstätten und Magazinen

3.11**Lade-/Entlade-Betrieb**

Das Verbrauchsgerät wird nur aus der Batterie gespeist. Eine leitende Verbindung zwischen Verbrauchsgerät und Gleichstromquelle besteht nicht. Mit der Ladeeinrichtung wird nur die Batterie geladen.

3.12**Historisches Gebäude**

Gebäude, welches entweder unter Denkmalschutz steht oder bei dem die Zerstörung denkmalwürdiger Teile nicht in Frage kommt

4 Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen mit folgender Ergänzung eingehalten werden:

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 4.3.1.1 muss eine Antipanikbeleuchtung in Versammlungsräumen, auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen, in Bühnenbetriebsräumen über 20 m², zB Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräume, Orchesterübungsräume, Stimmzimmer, Aufenthaltsräume für Mitwirkende, in Bildwerferräumen, in Manegen, in Sportrennbahnen sowie in Stehplatzbereichen von Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen errichtet werden.

5 Brandschutz, Funktionserhalt

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Stromversorgung

6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V

6.2.1 Elektrische Betriebsräume

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

6.2.2 Verteiler

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- 1) Stellgeräte, Anlasser und Transformatoren müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung entsteht. Zu brennbaren Baustoffen sind ausreichende Abstände einzuhalten oder eine Wärmeisolation mit nicht brennbaren Zwischenlagen vorzusehen.
- 2) Bei Veranstaltungsstätten mit Voll- oder Mittelbühnen muss das Verteilungsnetz ab dem Hauptverteiler in mindestens folgende Gruppen, soweit vorhanden, abschaltbar unterteilt werden:
 - a) Bühnenhaus ohne Bühnen,
 - b) Hauptbühne mit Bühnenerweiterungen,
 - c) Zuschauerhaus ohne Zuschauerraum,
 - d) Zuschauerraum,
 - e) notwendige Sicherheitseinrichtungen.

6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1) Im Bühnenhaus dürfen fest verlegte Kabel und Leitungen nur mit ausreichendem mechanischem Schutz verlegt werden.

Es sollten Kabel- und Leitungsbauarten mit verbessertem Verhalten im Brandfall (ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Tabelle B.1) verwendet werden.
- 2) Die Leitungen zu Leuchten in Räumen für Besucher müssen so verlegt werden, dass durch einen Brand auf der Bühne diese Leitungen nicht gefährdet werden.
- 3) Als nicht fest verlegte Leitungen müssen Gummischlauchleitungen H05RR oder H07RN gemäß ÖVE/ÖNORM E 8240-4, Theaterleitungen NTSK gemäß DIN VDE 0250-802 und für Aufzüge Aufzugssteuerleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50214 oder gleichwertige Bauarten verwendet werden.

Außerhalb des Handbereiches dürfen für Lichterketten auch Illuminations-Flachleitungen H05RNH2-F gemäß ÖVE/ÖNORM E 8240-1 verwendet werden. Weitere Festlegungen hierzu siehe ÖVE-EN 1 Teil 4 § 97:1990.
- 4) Als Zuleitungen für beweglich aufgehängte Bühnenleuchten dürfen nur Theaterleitungen NTSK gemäß DIN VDE 0250-802 oder Gummischlauchleitungen H07RN gemäß ÖVE/ÖNORM E 8240-1 oder Leitungen gleichwertiger Bauart verwendet werden.

- 5) Bei Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen müssen an Masten oder Mastkonstruktionen herangeführte Leitungen und ihre Befestigungen unter Berücksichtigung der durch Winddruck zu erwartenden Mastschwankungen gewählt werden.

An Masten hochgeführte Leitungen und Kabel müssen mindestens im Handbereich einen zusätzlichen dauerhaften mechanischen Schutz haben (zB verzinktes Stahlrohr), wenn dieser Schutz nicht durch die Lage, zB innerhalb eines geschlossenen Mastes, gegeben ist.

- 6) Bei der Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V im Bereich von Veranstaltungsstätten gelten die Anforderungen gemäß ÖVE-L 1.

6.2.4 Verbraucheranlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1) Die elektrische Anlage folgender Räume mit Ausnahme der allgemeinen Beleuchtung, die auch außerhalb der Betriebszeit benötigt wird, und die Stromkreise der notwendigen Sicherheitseinrichtungen, müssen durch Bereichsschalter geschaltet werden können:

- a) Umkleideräume für Darsteller
- b) Werkstätten
- c) Feuergefährdete Lager- und Arbeitsräume
- d) Kantinen
- e) Fundusräume und Magazine.

Die Bereichsschalter müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen und an betrieblich geeigneter Stelle angebracht werden. Ihre Einschaltstellung muss durch eine weiß leuchtende Signallampe kenntlich sein. Nach Ausschalten der Bereichsschalter müssen auch alle Steckdosen in den genannten Räumen spannungsfrei sein, ausgenommen Steckdosen für Kühlanlagen und Datenverarbeitungsanlagen, die besonders gekennzeichnet sind.

- 2) Bei vorübergehenden Einbauten in Veranstaltungsstätten müssen alle Stromkreise jedes in sich geschlossenen Anlagenteiles, zB Ausstellungsstand, durch einen gemeinsamen Lastschalter geschaltet werden können.

Die Trennung darf durch eine Steckvorrichtung gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 und ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile) bis 16 A Bemessungsstrom erfolgen.

Die Trennvorrichtung muss in der Nähe des betroffenen Anlagenteils angeordnet sein.

- 3) In Versammlungsräumen und zugehörigen Verkehrsflächen, auf Bühnen und Bühnenerweiterungen sowie in Rettungswegen ist die allgemeine Beleuchtung auf mindestens zwei voneinander unabhängige Überstrom-Schutzseinrichtungen abwechselnd zu verteilen. Bei Einsatz von Fehlerstrom-Schutzschaltern ist eine Aufteilung auch auf verschiedene Fehlerstrom-Schutzschalter vorzunehmen.

- 4) Für einphasige Verbraucher bis 16 A Nennstrom, die über Steckvorrichtungen angeschlossen werden, dürfen Schutzkontaktsteckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 verwendet werden.

Für sonstige Verbraucherstromkreise müssen Steckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile) verwendet werden.

- 5) Transportable elektrische Verteilanlagen müssen gemäß DIN 15565 ausgeführt werden.

Übergänge von Steckvorrichtungen höherer Strombelastbarkeit auf Steckvorrichtungen niedriger Strombelastbarkeit dürfen nur über tragbare Verteiler vorgenommen werden.

- 6) Die Querschnitte der Anschlussleitungen und die Steckvorrichtungen für ortsveränderliche Bühnenleuchten (Versatzleitungen) müssen gemäß dem Nennstrom der größten Überstrom-Schutzeinrichtung der Versatzstromkreise bemessen werden. Versatzleitungen mit verjüngten Querschnitten dürfen nur über tragbare Verteiler, bestehend aus Steckdosen mit vorgeschalteten Leitungsschutzschaltern, betrieben werden.

Die Überstrom-Schutzeinrichtungen müssen auf nicht brennbaren Unterlagen befestigt und in Schutzgehäusen aus flammwidrigem, mechanisch widerstandsfähigem Werkstoff untergebracht sein.

- 7) Vorschaltgeräte, Stellgeräte und Überstrom-Schutzeinrichtungen für Bühnenleuchten müssen in einem geschlossenen Schutzgehäuse aus flammwidrigem, mechanisch widerstandsfähigem Werkstoff untergebracht sein, wenn sie außerhalb elektrischer Betriebsräume verwendet werden. Zündeinrichtungen von Leuchten mit Hochdrucklampen müssen an- oder eingebaut sein. Für Stell-, Vorschalt- und Zündgeräte sind Metallgehäuse als äußere Umhüllung erforderlich. Bei geöffnetem Lampenraum muss die Zuleitung zum Zündgerät unterbrochen sein.
- 8) Bei Bühnenleuchten (Fuß- und Oberlichter) darf ein gemeinsamer Neutralleiter verwendet werden. Er muss für den höchstmöglichen Betriebsstrom bemessen sein.
- 9) In Umkleieräumen für Darsteller, in Friseur- und Maskenbildnerräumen, in Dekorationsarbeitsräumen und Lagerräumen dürfen nur fest angebrachte und fest angeschlossene Leuchten verwendet werden. Im Handbereich angebrachte Leuchten müssen durch eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit Nennfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ geschützt sein. Das Ablegen brennbarer Stoffe auf Leuchten muss durch Anbringung oder Formgebung erschwert sein.
- 10) Werden für szenische Zwecke Fassungen auf Holz oder anderen brennbaren Unterlagen angebracht, so sind nicht brennbare Zwischenlagen erforderlich.
- 11) Scheinwerfer und lichttechnische Geräte, ausgenommen solche für szenische Zwecke, müssen mit einem mechanischen Schutz zB Schutzgitter oder Schutzkorb versehen werden, der das Herausfallen von Filtern, Glasteilen der Lampe oder des optischen Systems verhindert. Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht an den Fassungen befestigt sein.
- 12) Elektrische Maschinen, ausgenommen Stellantriebe bis 500 W und Elektrowerkzeuge müssen mindestens in Schutzart IP4X gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529 ausgeführt sein.
- 13) In Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen müssen Geräte, die auf Spielflächen von Freilichttheatern oder ähnlichen Anlagen verwendet werden, mindestens der Schutzart IP44 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529 entsprechen.
- Treten höhere Beanspruchungen auf, ist es erforderlich eine entsprechend höhere Schutzart anzuwenden. Ist der erforderliche Schutz nicht durch die Bauart der Geräte sichergestellt, muss er durch örtlich zu treffende Maßnahmen, wie Abdeckungen oder Unterbringung in Räumen erreicht werden.
- 14) Leitfähige Teile von Bühneneinrichtungen, zB Beleuchtungsbrücken, Beleuchtungstürme, Leuchten, Züge, Aufhängeseile, Spannseile, Flugdrähte, Dekorationen, Bühnenversenkeinrichtungen, großflächige Aufbauten, Stahlkonstruktionen und Rohrleitungen müssen durch zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einbezogen werden. Hierzu ist es erforderlich die leitfähigen Teile über den Potentialausgleichsleiter untereinander und mit dem Schutzleiter zu verbinden.
- Als Mindestquerschnitt für den Potentialausgleichsleiter muss bei geschützter Verlegung 10 mm^2 Kupfer, bei ungeschützter Verlegung 16 mm^2 Kupfer oder verzinkter Bandstahl von 50 mm^2 und mindestens 2,5 mm Dicke verwendet werden.

Die Verbindung mit dem Schutzleiter muss an geeigneter Stelle, zB an der Schutzleiterschiene, in mindestens einem Verteiler vorgenommen werden.

7 Sicherheitsstromversorgung

7.1 Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 muss folgende Anforderung eingehalten werden:

In Veranstaltungsstätten mit Mittel- oder Vollbühnen ist die Sicherheitsstromversorgung ab Hauptverteiler mindestens auf den Zuschauerraum mit den zugehörigen Nebenräumen und Rettungswegen und auf die Bühne mit den zugehörigen Betriebsräumen und Rettungswegen aufzuteilen.

7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- 1) Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Dauerschaltung auszuführen bei allen
 - a) Rettungswegen außerhalb von Versammlungsräumen, Bühnen und Szenenflächen,
 - b) Rettungswegen außerhalb von nicht überdachten Platzflächen von Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen,
 - c) Hinweisen auf Rettungswegen.
- 2) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen sowie auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und Szenenflächen muss für die Sicherheitsbeleuchtung die Bereitschaftsschaltung angewandt werden. Türen, Gänge und Stufen müssen jedoch auch bei Verdunklung durch die Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung erkennbar sein.

Die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung darf abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.1.3 bei Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung nicht von selbst ausschalten. Sie darf nur von Hand auf der Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung ausgeschaltet werden können. Weitere Ausschaltstellen dürfen im Lichtregieraum vorhanden sein.

- 3) Die ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.1.6 gilt nicht für Veranstaltungsstätten.
- 4) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.2 muss auch unter Berücksichtigung möglicher Einbauten von Dekorationen sichergestellt sein.
- 5) In Theatern und Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe oder gleichwertigen Einrichtungen mit nicht mehr als 200 Plätzen ist es zulässig in Versammlungsräumen, deren Fußböden nicht mehr als 1 m über oder unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen liegen, die Sicherheitsbeleuchtung nur so zu bemessen, dass bei Verdunklung und auch bei Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung mindestens Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.
- 6) Antipanikbeleuchtung (siehe Abschnitt 4)

Folgende Anforderungen müssen eingehalten werden:

- a) Die Beleuchtungsstärke muss mindestens den Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.2 entsprechen.
- b) Die Antipanikbeleuchtung muss aus dem Hauptverteiler der Sicherheitsbeleuchtung gespeist werden.
- c) An die Stromkreise der Antipanikbeleuchtung dürfen sonstige Verbraucher (zB Steckdosen) nicht angeschlossen werden.

- d) Die Antipanikbeleuchtung muss in betriebsmäßig verdunkelbaren Räumen unabhängig von der Verdunkelungssteuerung vom verdunkelten Raum aus eingeschaltet werden können. Eine Helligkeitsregelung ist nicht zulässig.
- e) Die Schaltstellen müssen im Versammlungsraum in der Nähe von mindestens je einem Ausgang jeder Platzfläche so angebracht sein, dass sie für Aufsichtspersonen jederzeit leicht zugänglich, aber einer unbeabsichtigten Betätigung entzogen sind. Die Schaltstellen für die Antipanikbeleuchtung der Bühne müssen an geeigneter Stelle auf der Bühne in der Nähe der Zugangstür angebracht sein.
- f) Es ist erforderlich die Schaltstellen der Antipanikbeleuchtung zB durch Glimmlampen zu beleuchten. Die durch die Betätigung eines Schalters bewirkte Einschaltung darf nicht durch die Betätigung eines anderen Schalters aufgehoben werden können. Eine Ausschaltmöglichkeit im Lichtregiereraum (Bühnenlichtstellwarte) ist zulässig.

7.3 Elektrische Betriebsräume

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

In Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen sind, abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.4.4 und Abschnitt 7.4.5, andere Stromerzeugungsaggregate unter folgenden Bedingungen als Sicherheitsstromquellen zugelassen:

- a) Das Stromerzeugungsaggregat muss eine selbsttätige Spannungsregelung haben, sodass die Grenzwerte der ÖVE/ÖNORM E 1100-2 eingehalten werden. Ein Spannungsmesser und ein Strommesser je Außenleiter müssen vorhanden sein.
- b) Der Kraftstoffbehälter muss mindestens für achtstündigen Betrieb des Aggregates bei Nennleistung bemessen sein. Kraftstoffbehälter müssen Anzeige- oder Peileinrichtungen zur Füllstandskontrolle haben.
- c) Stromerzeugungsaggregat und Kraftstoffbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind. Der Aufstellungsort und die Umwehrgung ist so zu wählen, dass auch im Panik- oder Brandfall die Sicherheitsbeleuchtung gespeist werden kann und der Betrieb des Aggregates nicht beeinträchtigt wird. Die Abgase der Antriebsmaschine müssen so geleitet werden, dass Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.7 Kabel- und Leitungsanlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- 1) An Sicherheitsbeleuchtungs-Stromkreise von Mittel- und Vollbühnen und Szenenflächen sowie der zugehörenden Rettungswege dürfen Sicherheitsleuchten anderer Bereiche nicht angeschlossen werden.
- 2) Stromkreise der Sicherheitsbeleuchtung dürfen abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.7.4 in Theaterleitungen NTSK gemäß VDE 0250-802 mit anderen Stromkreisen zusammengefasst werden.

7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

8 Pläne und Betriebsanleitungen

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

9 Erstprüfungen

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

10 Instandhaltung

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

11 Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden

11.1 Allgemein

Die in diesem Abschnitt gegebenen Erleichterungen dürfen nur in jenem Ausmaß angewendet werden, als die vollständige Erfüllung von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, ÖVE/ÖNORM E 8002-2 und ÖNORM EN 1838 aus Gründen des Denkmalschutzes bzw. wegen der Zerstörung denkmalwürdiger Teile nicht in Frage kommt. Dabei spielt auch der durch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der betroffenen Teile des historischen Gebäudes bedingte finanzielle Aufwand im Verhältnis zu den Kosten für die Adaptierung der elektrischen Anlage eine Rolle.

ANMERKUNG Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden wurden früher nach Anforderungen landesrechtlicher Bestimmungen (zB Wiener Veranstaltungsstättengesetz) bzw. der ÖVE-E 2 ausgeführt. Bei der Adaptierung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in historischen Gebäuden stellt sich immer wieder die Frage, ob diese Adaptierungsarbeiten zufolge des Elektrotechnikgesetzes als wesentliche Änderungen zu bewerten sind und ob daher die Bestimmungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-2 in vollem Umfang anzuwenden sind. Aus technischer Sicht sind jedenfalls Adaptierungsarbeiten an einer bestehenden Sicherheitsbeleuchtungsanlage, welche eine sicherheitstechnische Verbesserung darstellen, zu befürworten, wobei aber immer das grundlegende Schutzziel für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 anzustreben ist.

11.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Bei den folgenden Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen können auch mehrere Fälle gleichzeitig ausgeführt werden.

11.2.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb

Bereitschaftsparallelbetrieb gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 3.2.16.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Dauerschaltung der Rettungszeichenleuchten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.1.2 (während der Veranstaltungszeiten).
- Der Nennausgangsstrom des Ladegerätes muss mindestens 110 % der Summe aus dem an die Verbraucher abgegebenen Bemessungsstrom und dem Strom betragen, der an die Batterie geliefert wird.
- Das Ladegerät muss die Batterie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.4.3.7 innerhalb von 12 h auf 80 % der Nennkapazität aufladen können.

- Die Batterieanlage und die Verbraucher (eventuell zu hohe Spannungsbeanspruchung während des Ladevorganges) müssen für den Bereitschaftsparallelbetrieb geeignet sein.
- Tiefentladeschutz für die Batterieanlage.
- Ausführung von Meldeeinrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.1.4.

11.2.2 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb

Die Anforderungen gemäß 11.2.1 müssen eingehalten werden.

11.2.3 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC)

Umschaltbetrieb gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 3.2.15.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Rettungszeichenleuchten müssen in Dauerschaltung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.2.1.2 (während der Veranstaltungszeiten) ausgeführt sein.
- das Ladegerät muss die Batterie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.4.3.7 innerhalb von 12 h auf 80 % der Nennkapazität aufladen können.
- Tiefentladeschutz für die Batterieanlage.
- Ausführung von Meldeeinrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.1.4.
- Die elektrischen Betriebsmittel müssen für den AC/DC Betrieb geeignet sein.
- Für den Basisschutz und den Schutz bei indirektem Berühren (Fehlerschutz) gelten die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.

11.2.4 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Umschaltbetrieb

Die Anforderungen gemäß 11.2.3 müssen eingehalten werden.

11.2.5 Spannungserhöhung um mehr als 20 %

Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Für den Basisschutz und den Schutz bei indirektem Berühren (Fehlerschutz) gelten die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
- Die Leitungsanlage muss für diese erhöhte Spannung geeignet sein. Dies ist zB durch Isolationsmessungen nachzuweisen. Beim Tausch einer bestehenden Leitungsanlage bzw. eines Teiles einer Leitungsanlage sind auch die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 5 zu erfüllen.
- Die Leuchten müssen für diese erhöhte Spannung geeignet sein. Werden die Leuchten getauscht, müssen diese der ÖVE/ÖNORM EN 60598-2-22, sowie die Piktogramme der ÖNORM Z 1000-1 entsprechen, wobei die gemessenen horizontalen Beleuchtungsstärken auf dem Boden entlang der Mittellinie des Rettungsweges nicht weniger als 1 lx betragen dürfen.

11.2.6 Umstellung der Versorgung der „Not- und Zusatzbeleuchtung“ auf eine gemeinsame Batterieanlage

Bei der Umstellung der Versorgung muss die Kapazität der Batterieanlage für die Not- und Zusatzbeleuchtung auf mindestens 3 h ausgelegt sein.

11.2.7 Tausch der Lade- und Kontrolleinrichtung der Gruppen- bzw. Zentralbatterieanlage

Die Lade- und Kontrolleinrichtung der Gruppen- bzw. Zentralbatterieanlage muss den Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.4.2 bzw. Abschnitt 7.4.3 entsprechen. Insbesondere ist bei Anlagen mit mehr als 50 Leuchten eine automatische Prüfeinrichtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 7.4.3.9 vorzusehen.

11.2.8 Tausch eines Großteils der Leuchten in den Rettungswegen

Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Die Leuchten müssen ÖVE/ÖNORM EN 60598-2-22 und die Piktogramme ÖNORM Z 1000-1 entsprechen.
- Die gemessenen horizontalen Beleuchtungsstärken auf dem Boden entlang der Mittellinie des Rettungsweges dürfen nicht weniger als 1 lx betragen.

ANMERKUNG Sollten die bei den oben angeführten Adaptierungen verlangten Anforderungen aus Gründen des Denkmalschutzes bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht erfüllt werden können, ist diesbezüglich um Ausnahmegenehmigung beim BMWA anzusuchen. Ebenso sind anders lautende Anforderungen allfälliger Genehmigungsbescheide zu berücksichtigen bzw. ist um deren Abänderung bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

12 Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb in Veranstaltungsstätten

12.1 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb

Bereitschaftsparallelbetrieb gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 3.2.16.

Die Anforderungen gemäß 11.2.1 müssen eingehalten werden.

12.2 Reduktion der Batteriekapazität auf 3 Stunden bei einer bestehenden Anlage mit Bereitschaftsparallelbetrieb

Die Anforderungen gemäß 12.1 müssen eingehalten werden.

12.3 Umstellung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage von Lade-/Entlade-Betrieb auf Umschaltbetrieb und Änderung der Spannungsart (von DC auf AC, DC/AC)

Umschaltbetrieb gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 3.2.15.

Die Anforderungen gemäß 11.2.3 müssen eingehalten werden.

ANMERKUNG Sollten die bei den oben angeführten Adaptierungen verlangten Anforderungen aus Gründen des Denkmalschutzes bzw. der baulichen Gegebenheiten nicht erfüllt werden können, ist diesbezüglich um Ausnahmegenehmigung beim BMWA anzusuchen. Ebenso sind anders lautende Anforderungen allfälliger Genehmigungsbescheide zu berücksichtigen bzw. ist um deren Abänderung bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

13 Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1

13.1 Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Normative Richtlinie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

13.2 Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen

Normative Richtlinie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

13.3 Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B

Informative Erläuterungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

13.4 Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung

Informative Hinweise gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

13.5 Literaturhinweise

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1:

ÖVE-E 2, *Elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen (Zurückgezogen)*

LGBl. für Wien Nr. 4/1978, *Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz)*





Österreichischer Verband für Elektrotechnik



Wichtige Informationen für Normen-Anwender

ÖVE/ÖNORMEN sind Regeln, die im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt werden. Sie legen im elektrotechnischen Bereich Anforderungen an Produkte, Anlagen, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird.

Von ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig (ausgenommen gesetzlich verbindliche Normen), aber naheliegend, da Normen den aktuellen Stand der Technik dokumentieren, das was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Experten und Expertinnen in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene - sowie die Kompetenz des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik und seiner Referenten.

Aktualität des Normenwerks. Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen OVE/ON-Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

Wissen um Veränderungen. Das Österreichische Normungsinstitut bietet gemeinsam mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik Normanwendern zahlreiche und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote, die dafür sorgen, dass Normanwender zuverlässig über die neusten Versionen von Normen verfügen und über Änderungen – Neuauflagen und/oder Zurückziehungen – informiert werden. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen.

Informationen über Angebote und Dienstleistungen des ON und des OVE bei

ON Sales & Service

ON Österreichisches Normungsinstitut
Austrian Standards Institute
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: sales@on-norm.at
Internet: www.on-norm.at/shop
Fax: (+43 1) 213 00-818
Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Normung

OVE Österreichischer Verband
für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: ove@ove.at
Internet: www.ove.at
Fax: (+43 1) 586 74 08
Tel.: (+43 1) 587 63 73

**Österreichisches
Normungsinstitut**

**Austrian Standards
Institute**

Member of CEN and ISO

www.on-norm.at
ISO 9001:2000

zertifiziert | certified by SQS